



1990

Berlin, den 14. August 1990

Teil I Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 90	Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik — Ländereinführungsgesetz —	955
22. 7. 90	Gesetz über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik (Länderwahlgesetz — LWG)	960
22. 7. 90	Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik am 14. Oktober 1990	977
22. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gegen den unlauteren Wettbewerb, über das Zugabewesen und über Preisnachlässe in der Deutschen Demokratischen Republik	991
8. 8. 90	Verordnung über die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur für den Zeitraum 1990/1991 gemäß Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 25. 6.1990, Artikel 14, sowie Festlegungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in grenznahen Gebieten	999
25. 7. 90	Bekanntmachung über die Auflösung des Amtes für industrielle Formgestaltung	1000
20. 7. 90	Anordnung über die Errichtung von Finanzämtern in der Deutschen Demokratischen Republik	1000
17. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	1002

**Verfassungsgesetz
zur Bildung von Ländern
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Ländereinführungsgesetz —
vom 22. Juli 1990**

Territoriale Gliederung

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet:

- Mecklenburg-Vorpommern
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Neubrandenburg, Rostock und Schwerin,
• ohne die Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;
- Brandenburg
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam,
• ohne die Kreise Hoyerswerda, Jessen und Weißwasser,
■ zuzüglich der Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;
- Sachsen-Anhalt
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Halle und Magdeburg,
• ohne den Kreis Artern,
• zuzüglich des Kreises Jessen;

- Sachsen
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Dresden, Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und Leipzig,
• ohne die Kreise Altenburg und Schmölln;
• zuzüglich der Kreise Hoyerswerda und Weißwasser;
- Thüringen
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera und Suhl,
• zuzüglich der Kreise Altenburg, Artern und Schmölln.

(2) Berlin, Hauptstadt der DDR, erhält Landesbefugnisse, die von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat wahrgenommen werden.

§ 2

(1) Das Staatsgebiet der DDR ist unteilbar. Maßnahmen zur Neugliederung der Länderstruktur der DDR bedürfen eines Gesetzes der Republik. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(2) Änderungen von Grenzen der Länder der DDR, die im Ergebnis von Bürgerbefragungen in Gemeinden und Städten begehrt werden und von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden, bedürfen eines Staatsvertrages zwischen den beteiligten Ländern.

(3) Wollen Gemeinden oder Städte nach der Länderbildung in das Land zurückkehren, dem sie am 23. Juli 1952 angehörten, ist ihrem in Bürgerbefragungen bekundeten und durch die Volksvertretungen bestätigten Willen stattzugeben, sofern dadurch keine Ex- bzw. Enklaven entstehen.